

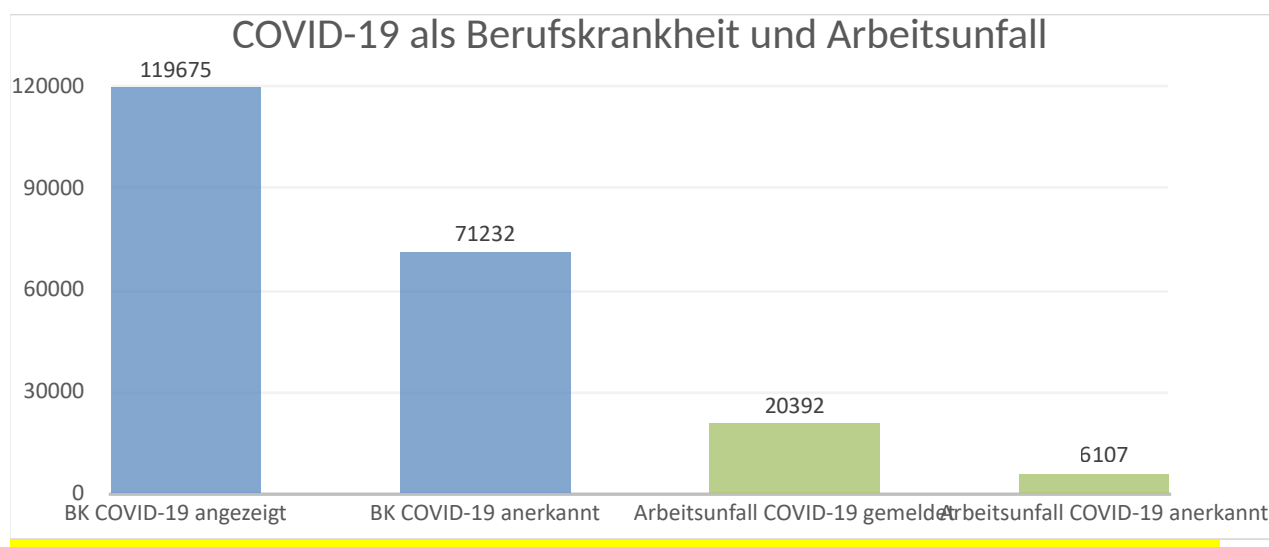
COVID-19: Über zwei Drittel der gemeldeten Arbeitsunfälle nicht anerkannt

Auswertung der Antwort der Bundesregierung auf die kleine Anfrage „Entschädigung arbeitsbedingter Corona-Erkrankungen durch die DGUV“ (Drs. 19/29319) von Jutta Krellmann u.a., DIE LINKE

Zusammenfassung:

Bis zum 30. April 2021 wurden 119.675 Anzeigen auf Verdacht von COVID-19 als Berufskrankheit gestellt und 71.232 Fälle anerkannt. Dies entspricht einer Anerkennungsquote von knapp 60 Prozent. Etwa sieben von zehn Anzeigen wurden bei der Berufsgenossenschaft für Gesundheitsdienst und Wohlfahrtspflege gestellt, etwa 60 Prozent davon wurden anerkannt.

Von 20.392 gemeldeten Fällen von COVID-19 als Arbeitsunfall wurden 6.107 anerkannt, dies entspricht Anerkennungsquote von knapp 30 Prozent. Die meisten wurden bei den Unfallversicherungsträgern der öffentlichen Hand und der BG Nahrungsmittel und Gastgewerbe (BGN) gemeldet. Die Anerkennungsquote bei den Unfallkassen liegt bei knapp 45 Prozent, bei der BGN bei etwa 14 Prozent.



Bei der Sozialversicherung für Landwirtschaft, Forsten und Gartenbau (SVLFG) wurden zwei Anzeigen auf COVID-19 als Berufskrankheit gestellt, beide wurden abgelehnt. Bei der SVLFG wurden 32 Arbeitsunfälle aufgrund von COVID-19 gemeldet, bislang wurde keiner anerkannt.

Die Beratungen des Ärztlichen Sachverständigenbeirats (ÄSVB) zu Covid-19 sind noch nicht abgeschlossen. Das ÄSVB gibt gegenüber dem Ministerium für Arbeit und Soziales Empfehlungen und Stellungnahmen ab, ob auch andere Berufsgruppen und Tätigkeiten für Covid-19 als Berufskrankheit in Betracht kommen. Diese Frage wird vom ÄSVB anhand wissenschaftlicher Erkenntnisse und Studien zu Covid-19 geprüft. Nach aktuellem Stand konnte ein vergleichbares Infektionsrisiko bei anderen Berufsgruppen bisher noch nicht festgestellt werden.

O-Ton Jutta Krellmann, MdB, Sprecherin für Mitbestimmung und Arbeit, DIE LINKE im Bundestag:

„Wer bei seiner Arbeit an Corona erkrankt, muss sich auf den Schutz der gesetzlichen Unfallversicherung verlassen können. Angesichts hunderttausender schwer Erkrankter und zunehmender Langzeitfolgen glaubt doch kein Mensch, dass sich nur so wenige bei der Arbeit angesteckt haben. Es darf nicht sein, dass berechtigte Ansprüche ins Leere laufen, damit die Arbeitgeberbeiträge zur Unfallversicherung niedrig bleiben. Hier brauchen wir volle Transparenz und eine klare Linie. Als LINKE fordern wir einen Weg der Anerkennung für alle: Corona muss für jede Beschäftigtengruppe als Berufskrankheit anerkannt werden können. In der Pandemie ist dies letztlich eine politische Frage, die politisch beantwortet werden muss. Außerdem brauchen wir endlich Beratungsstellen für Betroffene von Berufskrankheiten flächendeckend und in jedem Bundesland.“

Ergebnisse im Einzelnen:

- 119.675 registrierte Anzeigen auf Verdacht von **COVID-19 als Berufskrankheit**, bis zum 30. April 2021 (s. Frage 1 u. 2):
 - 71.232 Fälle von COVID-19-Erkrankungen als Berufskrankheit anerkannt
 - entspricht Anerkennungsquote von 59,52 %.
 - die meisten Anzeigen wurden bei der Berufsgenossenschaft für Gesundheitsdienst und Wohlfahrtspflege gestellt:
 - 83.398 Anzeigen, von denen 52.748 anerkannt wurde (Anerkennungsquote bislang: 63,25 Prozent)
 - Bei der SVLFG wurden zwei Anzeigen gestellt, beide wurden abgelehnt.
- 20.392 Fälle von **COVID-19 als Arbeitsunfall** gemeldet, bis zum 30. April 2021 (s. Frage 1 u. 2):
 - 6.107 Fälle von COVID-19-Erkrankungen als Arbeitsunfall anerkannt
 - entspricht Anerkennungsquote von 29,95 %
 - die meisten wurden bei den Unfallversicherungsträgern der öffentlichen Hand und der BG Nahrungsmittel und Gastgewerbe gemeldet:
 - Unfallkassen: 4.902 von 10.832 anerkannt = Quote: 45,25 %
 - BGN: 705 von 5.004 anerkannt = Quote: 14,09 %
 - Bei der SVLFG wurden 32 Arbeitsunfälle gemeldet, bislang wurde keiner anerkannt.
- **Etwaige Langzeitfolgen** werden, sofern ein Versicherungsfall anerkannt wurde, soweit diese nach den Erkenntnissen der medizinischen Wissenschaft in einem ursächlichen Zusammenhang mit dem Versicherungsfall stehen, von den Trägern der gesetzlichen Unfallversicherung entschädigt. Eine gesonderte Antragstellung ist nicht erforderlich, da Leistungen der gesetzlichen Unfallversicherung von Amts wegen erbracht werden (s. Frage 3):
 - zur Anzahl anerkannter Fällen von Long-Covid oder Post-Covid liegen keine Daten vor
 - Gefragt wurde, inwiefern auch die Langzeitfolgen arbeitsbezogener Covid-19-Erkrankungen („Long Covid“ oder „Post Covid“) von der gesetzlichen Unfallversicherung anerkannt und entschädigt werden.
- **Zur Höhe der Entschädigungsleistungen der Unfallversicherungsträger** aufgrund einer durch SARS-CoV-2 verursachten Erkrankung („Corona“) als Berufskrankheit oder Arbeitsunfall liegen keine Daten vor (s. Frage 4).
- **Andere, als die in der BK Nr. 3101 genannten Tätigkeiten** (Gesundheitsdienst, Wohlfahrtspflege oder in einem Laboratorium), lassen sich zum jetzigen Zeitpunkt nicht identifizieren, für die (...) ein vergleichbar hohes COVID-19-Erkrankungsrisiko gezeigt hat (s. Frage 5):
 - Da Erzieherinnen und Erzieher einen Beruf der Wohlfahrtspflege ausüben, kommt für sie eine Anerkennung der Erkrankung als Berufskrankheit (BK Nr. 3101) in Betracht, sofern sie sich bei der Arbeit infiziert haben.
- **Die BK Nr. 3101** bezieht sich unabhängig von einzelnen Erregern insgesamt auf Infektionskrankheiten und umfasst damit bereits die Erkrankung durch Sars-CoV-2 (Covid-19). Eine Erweiterung der Berufskrankheit um Covid-19 ist deshalb nicht erforderlich. Der BK Nr. 3101 liegt die auf alle Infektionskrankheiten zutreffende Erkenntnis zugrunde, dass der berufsbedingte Kontakt mit Erregern insbesondere bei Tätigkeiten im Gesundheitsdienst, in der Wohlfahrtspflege oder in einem Laboratorium stattfindet (s. Frage 6)
 - Durch die bereits in der Legaldefinition der Berufskrankheit enthaltene Erweiterung der Berufskrankheit auf andere Tätigkeiten, in denen Personen der Infektionsgefahr in ähnlichem Maße besonders ausgesetzt sind, kommen auch andere Berufsgruppen und Tätigkeiten in Betracht

- Diese Frage wird vom ÄSVB anhand wissenschaftlicher Erkenntnisse und Studien zu Covid-19 geprüft. Nach aktuellem Stand konnte ein vergleichbares Infektionsrisiko bei anderen Berufsgruppen bisher noch nicht festgestellt werden
- Sofern der ÄSVB zu bestehenden Berufskrankheiten neue Erkenntnisse hat, werden diese in einer wissenschaftlichen Stellungnahme niedergelegt und veröffentlicht. Dies würde auch im Fall der BK Nr. 3101 erfolgen
- Die Erstellung von Merkblättern zu Berufskrankheiten wurde im Jahr 2010 eingestellt. Eine Ergänzung des Merkblattes zur BK Nr. 3101 ist deshalb nicht vorgesehen.
- **Die Beratungen des ÄSVB zu Covid-19** sind noch nicht abgeschlossen (s. Frage 7):
 - Der ÄSVB hat seit der letzten Sitzung vor Beginn der Corona-Pandemie, die im Februar 2020 stattfand, insgesamt dreimal getagt. (...). Auf jeder der drei genannten Sitzungen wurde das Thema Covid-19 beraten
 - Eine Arbeitsgruppe innerhalb des ÄSVB beschäftigt sich auch unabhängig von den Sitzungsterminen mit der Entwicklung zu Covid-19-Erkrankungen und wertet Veröffentlichungen aus
 - Entsprechend der Geschäftsordnung des ÄSVB werden Ergebnisniederschriften über dessen Sitzungen angefertigt. Die Ergebnisniederschriften sind, wie die Sitzungen selbst, nicht öffentlich
 - Die Ergebnisse der Beratungen des ÄSVB werden vom BMAS als wissenschaftliche Empfehlungen (für neue Berufskrankheiten) oder wissenschaftliche Stellungnahmen (zu bestehenden Berufskrankheiten) veröffentlicht
 - Jedes Mitglied verfügt über Kenntnisse der Epidemiologie (Häufigkeit und Verteilung von Krankheiten in der Bevölkerung), da dies einen Kernbereich arbeitsmedizinischer Forschung darstellt
 - Covid-19 wird erneut auf der Sitzung des ÄSVB am 8. Juni 2021 beraten.
- **Der Umfang des Unfallversicherungsschutzes einer in Deutschland tätigen Person** richtet sich nicht nach ihrer Staatsangehörigkeit, sondern nach der Frage, welches Recht der sozialen Sicherheit auf diese Person anzuwenden ist (s. Frage 8):
 - Als Grundsatz gilt, dass für eine Person das Recht der sozialen Sicherheit des Staates gilt, in dem die konkrete Beschäftigung ausgeübt wird
 - Das bedeutet, in Deutschland tätige Person unterliegen - unabhängig von ihrer Staatsbürgerschaft - auch dem deutschen Recht der gesetzlichen Unfallversicherung
 - Ausnahmen von diesem Grundsatz gibt es insbesondere bei folgenden Fallgruppen:
 - Für abhängig Beschäftigte wie auch selbstständig tätige Person, die aus einem anderen Mitgliedstaat der EU (z. B. Polen, Rumänien, Bulgarien), des EWR oder der Schweiz im Sinne von Artikel 12 Verordnung (EG) Nr. 883/2004 nach Deutschland entsandt sind, gilt das Recht des Entsendestaates während der Entsendung fort
 - Abhängig Beschäftigte wie auch selbstständig tätige Personen, die aus einem Staat, mit dem ein bilaterales Abkommen über die soziale Sicherheit geschlossen wurde, vorübergehend nach Deutschland entsendet werden, un-

terliegen nach Maßgabe des jeweiligen Sozialversicherungsabkommens ebenfalls während ihrer Tätigkeit in Deutschland ganz oder teilweise dem Recht der sozialen Sicherheit des anderen Abkommensstaates

- Abhängig beschäftigte Personen, die aus dem vertragslosen Ausland (z.B. Georgien, Ukraine) vorübergehend im Sinne des § 5 SGB IV (Einstrahlung) nach Deutschland entsendet werden, unterliegen während ihrer Tätigkeit in Deutschland weiterhin dem Recht der sozialen Sicherheit des Entsendestaates
- Auch in Deutschland (meist: vorübergehend) beschäftigte Personen, für die nicht das deutsche Recht der sozialen Sicherheit gilt, können einen Anspruch auf Sachleistungen der deutschen gesetzlichen Unfallversicherung haben
 - So haben Personen, die während ihrer Tätigkeit in Deutschland in einem Mitgliedstaat der EU, des EWR, der Schweiz oder dem Vereinigten Königreich unfallversichert sind und bei denen nach dem Recht des zuständigen Staates das Vorliegen eines Arbeitsunfalls oder einer Berufskrankheit bestätigt ist, im Rahmen der sogenannten Sachleistungsaushilfe den gleichen (Sach-)Leistungsanspruch gegenüber der deutschen gesetzlichen Unfallversicherung als ob sie in Deutschland selbst versichert wären
 - Das Prinzip der Sachleistungsaushilfe ist auch in einigen bilateralen Sozialversicherungsabkommen festgehalten
 - Im Verhältnis zum vertragslosen Ausland (z.B. Georgien und der Ukraine) gibt es das Prinzip der Sachleistungsaushilfe nicht.
- Es liegen der Bundesregierung keine Angabe dazu vor, wie viele Beschäftigte, die in Deutschland arbeiten keinen vollen Unfallversicherungsschutz haben (s. Frage 8a).
- **Sachleistungsaushilfe** für Träger im vertragslosen Ausland erfolgt nicht (s. Frage 8 b):
 - Beschäftigte, die in Deutschland arbeiten, aber nach dem Recht eines anderen Staates der EU, des EWR, der Schweiz, des Vereinigten Königreichs oder eines Abkommensstaates unfallversichert sind, mit dem eine Sachleistungsaushilfe vereinbart wurde, haben die gleichen Sachleistungsansprüche wie in Deutschland unfallversicherte Personen, soweit der zuständige Staat (bzw. der dort zuständige Träger) das Vorliegen eines Arbeitsunfalls oder einer Berufskrankheit im konkreten Fall anerkannt hat
 - Zu beachten ist hier, dass es keine allgemeingültige internationale Definition eines Arbeitsunfalls oder einer Berufskrankheit gibt, Wegeunfälle sind z.B. nicht immer miterfasst
 - Geldleistungen sind grundsätzlich immer durch den zuständigen ausländischen Träger zu erbringen
- **Der sog. „Kleine Versicherungsfall“** ist dadurch gekennzeichnet, dass bei einer beruflich verursachten Erkrankung die Voraussetzungen einer Berufskrankheit (noch) nicht vorliegen, aber individualpräventive Leistungen nach § 3 Abs. 1 Berufskrankheiten-

verordnung (BKV) erforderlich sind, um einer konkret-individuellen Gefahr der Entstehung einer Berufskrankheit entgegenzuwirken (s. Frage 9):

- In den Jahren 2010 bis 2019 wurden nach Auskunft der DGUV in insgesamt 189.774 Erkrankungsfällen die berufliche Verursachung festgestellt, ohne dass die versicherungsrechtlichen Voraussetzungen bereits erfüllt waren
- Die Überprüfung getroffener Einzelfallentscheidungen durch die Unfallversicherungsträger ist im Sozialgerichtsgesetz (SGG), insbesondere in den §§ 78 ff SGG zum Widerspruchsverfahren und in den §§ 87 ff SGG zum Klageverfahren vor den Sozialgerichten, geregelt (s. Frage 9b)
- Zumindest derzeit gibt es im Zusammenhang mit COVID-19-Erkrankungen auch keinen Ansatzpunkt für individualpräventive Maßnahmen im Sinne des § 3 BKV (s. Frage 9c).